

Auszug aus der Begründung zum Bebauungsplan Br 28

...

4. Bodenordnung, Kosten

Die zur Herstellung der privaten Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen werden von den Eigentümern der Flurstücke Nr. 66 und 67 erworben. Gleiches gilt für die in den Bebauungsplan einbezogenen Teilflächen des bisherigen Wirtschaftsweges (Flurstück 375). Da die Erschließung der angrenzenden Grundstücke anderweitig gesichert ist, kann diese Teilfläche seitens der Stadt veräußert werden. Die Erreichbarkeit der Flurstücke Flur 73 Nr. 373, 18, 17 und 20 über das Flurstück 374 wird durch die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes gesichert. Eine weitergehende Boden- (neu)ordnung ist nicht erforderlich.

Die Planungskosten werden von den Eigentümern der Flächen im Plangebiet getragen. Erforderliche Detailregelungen zwischen ihnen und der Stadt Bornheim sollen vertraglich abgesichert werden.

...